

Kenntnisbegründete Haftung

Ist ein angefragtes Produkt für seine bestimmungsgemäße Verwendung erkennbar nicht geeignet, sollte der Fachmann auch in eigenem Interesse die Produktion verweigern.

Sachverhalt

Die betroffene Druckerei war durch einen Sport-Verband beauftragt, vierfarbige, runde Aufkleber mit einem Durchmesser von 10 cm zu produzieren. Die Anfrage belief sich auf 30.000 Exemplare, angeboten wurden vorgestanzte Etiketten, die in einer Offset-Maschine bedruckt werden sollten, zu einem Gesamtpreis von rund 750,- Euro.

Nachdem die Druckvorstufe des Betriebes die zu belichtende PDF-Datei zugesandt bekommen hatte, wurde man dort stutzig. Bei dem Motiv handelte es sich um ein vierteiltes Bild mit einem Segelschiff, einem Wasserski-Fahrer, einem Kanuten und einem Surfer. Der Chef wurde informiert und schloss sich wiederum mit dem Kunden kurz. Tatsächlich wurde in dem folgenden Telefonat schnell klar, dass die Aufkleber unter anderem auf allen möglichen Wassersport-Geräten aufgebracht werden sollten.

Der Chef erklärte, dass die angebotenen, vorgestanzten Etiketten hierfür nicht geeignet seien und dass er lieber ein neues Angebot über eine Produktion im Siebdruck abgeben möchte, das allerdings sicher deutlich höher ausfallen würde. Sein Kunde wiegelte ab: „Die Dinger müssen ja nicht ewig halten, das geht schon!“ Worauf der Fachmann erwiderte: „Es ist nicht so, dass die nicht ewig halten – die halten wahrscheinlich überhaupt nicht!“ Sein Auftraggeber relativierte daraufhin mit dem Argument: „Die Aufkleber sind ja nicht in erster Linie dafür gedacht, dass sie mit Wasser in Berührung kommen. Wenn jemand sie dafür verwendet, wird er ja sehen, was er davon hat!“ Der Drucker hatte kein Interesse an einer weiteren Diskussion und warf nur ein, dass er anschließend keine Beschwerden hören möchte, allerdings nicht unter Zeugen.

Die Aufkleber wurden im Offset produziert und durch den Sportverband an seine Mitglieder zum Preis von 1,80 Euro pro Stück verkauft.

Nach ca. 3 Monaten meldete sich der Verband bei der Druckerei, weil sich die Beschwerden häuften, die Aufkleber seien nicht wasserfest. Als der Drucker darauf verwies, dass er den Herrn, mit dem er es bei der Auftragsannahme zu tun hatte, auf die Nichttauglichkeit in Verbindung mit Wasser hingewiesen habe, bekam er zur Antwort, dass dieser nicht mehr im Verband tätig sei. Im Übrigen wies man darauf hin, dass inzwischen knapp 6.000 Aufkleber reklamiert worden seien und die Leute ihr Geld zurück haben möchten. Dieses Geld hätte der Verband jetzt gerne von der Druckerei.

Schon das erste Sondierungsgespräch der Druckerei mit ihrer Versicherung ergab, dass diese für den Schaden nicht aufkommen würde. Sie argumentierte, dass dem Drucker doch klar war, dass er ein Produkt liefert, das für seine bestimmungsgemäße Verwendung nicht geeignet sei.

Genauso argumentierte in der Folge ein Gericht, vor dem dann auch der ursprüngliche Ansprechpartner der Druckerei für den Verband aussagte – und darauf bestand, dass es dem Drucker klar war, dass die Aufkleber mit Wasser in Berührung kommenwürden. Schaden für die Druckerei: Knapp 10.000,- Euro plus Anwaltskosten und verschenkte Zeit.

Problem

Kenntnis der weiteren Verwendung hilft Schäden zu verhindern, schafft aber gleichzeitig ein Mehr an Haftung, da eine haftungsbegründende Fahrlässigkeit abhängig ist von der Kenntnis der weiteren Produktverwendung. Hätte der Drucker erst gar nicht danach gefragt, wofür die Aufkleber verwendet werden sollen, hätte er nicht gehaftet. Dann wäre seine Versicherung verpflichtet gewesen. Aber auch diese wäre für den Fall nicht in Anspruch genommen worden, wenn der Drucker vor Zeugen darauf verwiesen hätte, dass sein Produkt nicht für den Einsatz in Verbindung mit Wasser geeignet ist.

Lösung

Nachfragen zum weiteren Verwendungszweck der Produkte nur, wenn dieser unbekannt ist und offenkundige Gefahren für vorhersehbare Verwendungszwecke bestehen. Im Übrigen auf genaue Produktspezifikationen achten, die dann die äußere Grenze der „SDI-Sorgfalt“ kennzeichnen. Bei Zweifeln zur Verwendbarkeit des Produktes in der angefragten Herstellungsform auf jeden Fall vom Auftraggeber schriftlich bestätigen lassen, dass vor der Produktion auf diesen umstand hingewiesen wurde.